

# SATZUNG

der Deutschen Waldjugend Landesverband Nord e.V.  
der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

# Inhaltsverzeichnis

---

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe .....	3
§ 3 Gliederung .....	4
1. Die Hortenringe (Kreisverbände) .....	4
2. Die Horten (Ortsverbände) .....	5
3. Förderkreismitglieder .....	5
4. Einzelmitglieder .....	5
5. Ehrenmitglieder .....	5
§ 4 Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Austritt und Ausschluss .....	6
§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten .....	6
§ 7 Organe des Landesverbandes .....	6
§ 8 Das Landesthing (Jahreshauptversammlung) .....	7
§ 9 Landeswaldläuferrat und Vorstand .....	7
§ 10 Gemeinnützigkeit .....	8
§ 11 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung .....	8
§ 12 Geschäftsordnung, Waldläuferordnung .....	8
§ 13 Schlussbestimmungen .....	8
§ 14 Inkrafttreten .....	9

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Nord e.V. ist als Jugendorganisation aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in Kiel hervorgegangen.

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend eine eigene Satzung gegeben, die das Vereinsleben regelt. Die Deutsche Waldjugend ist weder konfessionell, weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden. Zugleich ist die Satzung Legitimation der eigenen Jugendarbeit und Zielsetzung gegenüber Jugendbehörden und anderen Jugendverbänden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## § 1 Name und Sitz

---

- (1) Der Verband trägt den Namen „Deutsche Waldjugend Landesverband Nord e.V.“ und ist der Jugendverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (SDW SH) Er trägt die Kurzbezeichnung DWJ Nord.
- (2) Der Verband ist Mitglied der Deutschen Waldjugend Bundesverband e.V.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des AG Kiel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

---

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Nord e.V. wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen. Zweck und Aufgabe der DWJ Nord ist es in den jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu wecken und diese insbesondere für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zur freilebenden Tierwelt zu gewinnen. Darüber hinaus die körperliche, sittliche, geistige und musische Bildung auf allen Gebieten der Jugendpflege zu fördern. Dieses soll erreicht werden durch:

1. Schaffung und Vermittlung von Grundlagen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Natur führen;
2. Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit des Einzelnen (z.B. durch Übertragen von Aufgaben)
3. Förderung der körperlichen, sittlichen, geistigen und musischen Bildung (z.B. durch Gruppennachmittage, Hortenbegegnungen, Fahrten, Lager, Forsteinsätze und Gemeinschaftsleben, sowie Beschäftigung mit allen wertvollen Bereichen)

Insbesondere stellt sich die DWJ Nord im Rahmen und soweit geboten, in Abstimmung oder enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband Schleswig-Holstein e.V. der SDW folgende Aufgaben:

1. Förderung von Impulsen und Initiativen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes und auf dem Gebiet der Jugendpflege;
2. Behandlung allgemeiner, aktueller Hortenprobleme und Vertiefung naturkundlicher und jugendpflegerischer Kenntnisse im Rahmen von Hortenseminaren und Lehrgängen;
3. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
4. Interessenwahrnehmung gegenüber regionaler und kommunaler Gremien, Behörden u.a., dem DWJ Bundesverband und der SDW;
5. Förderung der Zusammenarbeit und Unterstützung aller Mitglieder durch Koordination, Information und Veranstaltung auf Landesebene;
6. Vertretung der Mitglieder in allen rechtlichen Angelegenheiten auf Orts-, Kreis- und Landesebene, soweit sie sich auf die DWJ-Arbeit beziehen;
7. Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und der behördlichen Jugendpflege.

## § 3 Gliederung

---

Der Verband gliedert sich in:

1. Hortenringe (Kreisverbände)
2. Horten (Ortsverbände)
3. Förderkreismitglieder
4. Einzelmitglieder
5. Ehrenmitglieder

### 1. Die Hortenringe (Kreisverbände)

Aufgabe der Hortenringe ist es gemäß den Aufgaben und Zielen des Landesverbandes die Verbandsarbeit auf Kreisebene zu führen. Die Hortenringe fassen alle in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Horten zusammen. Im Einzelfall kann per einfachem Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Landeswaldläuferrates die Zusammenlegung mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte in einen Hortenring beschlossen oder widerrufen werden. Der von den Horten gewählte Ringmeister hat Sitz und Stimme im erweiterten Landeswaldläuferrat und auf dem Landesthing (Jahreshauptversammlung).

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Hortenringe werden durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.

## 2. Die Horten (Ortsverbände)

Für die Anerkennung als "Horte" durch den Landesverband der DWJ sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a. der Sitz der Horte muss in Schleswig-Holstein liegen
- b. die Mitgliederzahl der Horte muss mindestens 7 Mitglieder einschließlich Hortenleiter umfassen
- c. die Horte muss mindestens 1 Jahr bestehen
- d. die Anerkennung wird auf Antrag der Horte vom Landesthing mit einfacher Mehrheit beschlossen

Aufgabe der Horten ist es, gemäß den Aufgaben und Zielen des Landesverbandes, die Verbandstätigkeit auf Ortsebene zu führen. Der Hortenleiter wird von den Mitgliedern der Horte gewählt. Er sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Horten werden durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.

## 3. Förderkreismitglieder

Der Förderkreis umfasst die passiven Mitglieder.

## 4. Einzelmitglieder

Mitglieder, die keiner Gruppe angeschlossen sind, werden als Einzelmitglieder geführt.

## 5. Ehrenmitglieder

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird vom Landesthing auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Mitglieder unter 4 - 5 besitzen die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes, soweit diese Satzung nichts Anderes festlegt.

## § 4 Mitgliedschaft

---

- (1) Mitglieder der Deutschen Waldjugend Lvb. Nord e.V. können Personen bis zum Alter von 27 Jahren werden.
- (2) Diese Altersgrenze gilt nicht für Förderkreis- und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder der Deutschen Waldjugend Lvb. Nord e.V. werden mit Vollendung des 27. Lebensjahres Förderkreismitglied. Von dieser Regelung sind Personen mit besonderen Aufgaben ausgenommen. Personen mit besonderen Aufgaben sind insbesondere:
  1. Die Mitglieder des erweiterten Landeswaldläuferrates;
  2. Die Hortenleiter, stellvertretende Hortenleiter und Hortenschatzmeister;
  3. Vom Vorstand bestellte Referenten.

- (4) Personen, die nicht der zu 1. - 3. genannten Gruppen angehören, können einen Antrag auf Anerkennung als Person mit besonderen Aufgaben an den erweiterten Landeswaldläuferrat stellen. Lehnt der erweiterte Landeswaldläuferrat den Antrag ab, kann das betroffene Mitglied das Landesthing anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied in die DWJ Nord, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet der Landeswaldläuferrat des Verbandes.
- (6) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Antragsteller der Mitgliedsausweis ausgehändigt worden ist.
- (7) Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht zur Beschwerde bei dem Landesthing des Verbandes zu. Dieses entscheidet endgültig.
- (8) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

## § 5 Austritt und Ausschluss

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung zum 31.12. des Jahres. Die Austrittserklärung muss bis zum 15.12. des Jahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- (2) Eine Horte, ein Hortenring oder der erweiterte Landeswaldläuferrat können bei ungebührlichem Betragen oder Verstoß gegen die Satzung oder nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das Landesthing anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss müssen Ausweis und alles Eigentum der DWJ zurückgegeben werden. Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden. Der Waldläuferbrief bleibt persönliches Eigentum.

## § 6 Beiträge und sonstige Pflichten

---

Die Höhe und Fälligkeit des Geldbetrages beschließt das Landesthing mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht einer Horte auf dem Landesthing ruht, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

Die Waldläufer tragen eine Tracht, deren Einzelheiten in der „Waldläuferordnung“ festgelegt sind.

## § 7 Organe des Landesverbandes

---

1. Das Landesthing (Jahreshauptversammlung)
2. Der erweiterte Landeswaldläuferrat
3. Der Landeswaldläuferrat
4. Der Vorstand

## § 8 Das Landesthing (Jahreshauptversammlung)

---

- (1) Das Landesthing umfasst die Delegierten der Horten, die Ringmeister und die Mitglieder des Landeswäldläuferrates als stimmberechtigte Mitglieder. Andere Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Das Landesthing wird mindestens zweimal jährlich vom dafür zuständigen Vorstandsmitglied einberufen. Wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss es einberufen werden.
- (2) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Ist das Landesthing wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist es eine Viertelstunde später wieder einzuberufen, wobei mündliche Benachrichtigung der Anwesenden genügt, und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und sind in der Geschäftsordnung des Landesverbandes festgelegt.
- (5) Das Landesthing wird vom Landesleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Über das Landesthing ist ein Protokoll zu fertigen, das vor den Teilnehmern der Versammlung verlesen und von diesen zu genehmigen ist. Es ist vom Protokollführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen und allen Hortenleitern und den Mitgliedern des erweiterten Landeswäldläuferrates zuzusenden.

## § 9 Landeswäldläuferrat und Vorstand

---

- (1) Dem Landeswäldläuferrat gehören an:
  1. der Landesleiter
  2. der 1. stellvertretende Landesleiter
  3. der Landesschatzmeister (2. stellvertretender Landesleiter)
  4. der Landesgeschäftsführer (3. stellvertretender Landesleiter)
  5. der Landespressereferent
  6. vom Vorstand bestellte Referenten mit beratender Stimme
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesleiter, der 1. stellvertretende Landesleiter, der Landesschatzmeister und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten.
- (3) Die unter 1. – 5. aufgeführten Personen werden vom Landesthing auf zwei Kalenderjahre gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Landeswäldläuferrates vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu benennen (Interimsvorstand).
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, die Ausführung der Beschlüsse des Landesthings und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (5) Dem erweiterten Landeswäldläuferrat gehören zusätzlich an:

1. die Ringmeister
  2. der Landespatenförster
  3. der Vorsitzende der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- (6) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen und Fahrtkosten werden erstattet, sofern sie nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

## § 10 Gemeinnützigkeit

---

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Nord e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

---

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss des Landesthings mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen.
2. Mit Auflösung der DWJ fällt das Vermögen mit der Zweckbestimmung für Jugendpflege der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Lvb. Schleswig-Holstein e.V. zu.
3. Die Änderung der Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit anwesender Stimmen des Landesthings möglich.

## § 12 Geschäftsordnung, Waldläuferordnung

---

Der Landesverband Nord e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die auf der Grundlage der Satzung basieren müssen. Sie sind für den Verein verbindlich.

## § 13 Schlussbestimmungen

---

Die Kreisgeschäftsführungen der SDW vertreten in den Hortenringen und Horten die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

## § 14 Inkrafttreten

---

Diese Satzung wurde am 19.11.1978 vom Landesthing beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde am 15.03.1979 in das Vereinsregister unter der Nummer 2684 beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Zuletzt geändert per Beschluss vom 13. März 2016.